

Ritual bei der Aufrichtung eines Galgens in Nienborg

bearbeitet von Josef Wermert



Nienborg 1928. An der alten Landstraße Münster/Deventer, der heutigen Schöppinger Straße, befand sich bis 1811 der Galgenplatz, die Richtstätte der Nienborger Burgmannschaft (Flur 4 Parzelle 507). (GA Heek: Kartensammlung)

In nomine Domini Amen. Kundt und zu wissen sey den
 mit demm uniglichen, das im Jahr nach der heilighen und guaden
 weihen gubicht unsern heiligen vater und daflesmaers des
 Christi Enthalp unget sinbunfundenet und unier In der sein Inseten
 Tage Monats July ad requisitionem des erst Edlen Herrn Eranc
 lardem Jobstun Zumpolt bystaltun diestenen zu Maenn borch
 vor mich notarie und zu fudt bunn unidern gntznuigen Jurisfulis
 nupsinnun Juries borchford Einrosar in der conpntur Cairpffst
 kirchliche Inact, und de factam requisitionem deponit in
 willigs, das Ab zu horn alsin in der sein Inset Maenn borch
 Ingsfubten galge nindern oder umbgefallen erafen, das erstliche
 Inre diester Joan Henrich Albnrd in hirt von der Ingsfubten
 Insete platt der selben niten nach galge Inseten Inseten und
 diesten lapan, welche diestunge das dures ein Cairpffst
 kaldbuch und Geram auß dem Ingsfubten niten man, und confor
 to deponere, das er als honest langn Inseten Ingsfubten Goldschafft
 auß der kaldbuch niten Ingsfubten Cairpffst Ingsfubten diestunge
 guenpnt, und da zu gesolten, und confor ein diestunge
 kaldbuch niten Ingsfubten, niten Ingsfubten das dasmal Ingsfubten
 die diester abget und Ingsfubten Ingsfubten Ingsfubten
 nist ein Ingsfubten auß soltz gnlagt, das auß niten Ingsfubten
 Ingsfubten ein Ingsfubten kaldbuch ein galge auß gerichtet
 Ingsfubten, das nach al'olichen Ingsfubten Ingsfubten Ingsfubten
 confor, niten Ingsfubten, welche Ingsfubten Ingsfubten
 alies solches Ingsfubten Ingsfubten. welche abigen des Ingsfubten
 borchfords deposition der altnen Ingsfubten Ingsfubten auß
 der kaldbuch erafe gnsagt und in allen confor Ingsfubten
 dolo et fraude auß der kaldbuch in praeio dicti borch Ingsfubten
 pulatione facta mediante Ingsfubten elementis Loringe und
 Joannem Ingsfubten Curynon zu Neudunborg als rachs Ingsfubten
 glaub Ingsfubten gntznuigen in dato unidern.



In rei sic gesta fideliter latiori
 Extensione salua et requisitus scriptis
 et subscriptis solitoj notariatus sui
 signato communiuit.

Joannes Rotge Albnrd.

not. Ingsfubten

In Nomine Domini Amen. etc. Kundt und zu wißen sey hie-
 mitt Jedermenniglichen, daß im Jahr nach der heilsahmen und gnadent-
 reichen gebuhrt unsers einigen Erlösers und Sahlichmachers Jesv
 Christi Einthaußendt siebenhundert und neunzehen den zehnten
 tagh Monats Julii ad requisitionem des wohl Edelen herren Bern-
 hardten Jobsten Zumpoll bestalten richteren zu Newenborgh
 vör mihr Notario und zu Endt benennenden getzeugen Persönlich
 erschiennen Henrich Borchers Einwohner in der Wexter burschafft
 Kirspels Heeck, und ad factam requisitionem deponirte frey-
 willigh, daß Als zu vorn alhie in der Freyheidt Newenborgh
 hingesezete galge nieder- oder umbgefallen wehre, dahmahligerr
 herr richter Joan Henrich Albers in zeitt von dreyen tagen
 Ahm plats derselben eine newe galge hette hinsetzen und
 richten laßen, welche richtungh dan durch die burschafft
 Kaldenbecke und zwarn auß Jeden hauß ein mann, und wehre
 Er Deponens, dahe Er alß knecht Lange Jahren bey zellern Holtkampff
 auff der Kaldenbecke nahrmes seines Bauren bey der richtung
 geweßen, und da zu geholffen, und wehre die richtung
 folgendermaßen geschehen, nemblich daß dahmalß zeitlicher
 h[err] richter obge[mel]t und zimmermeister Wibbelt Wibbels
 erst die handt auff holtz gelagt, dar auff nach gesprochnen
 gebett die sambtliche Kaldenbecker die galge auff gerichtet
 hetten, dan nach alsölcher verrichtung ihnen darfur spendiret
 wehre, eine tonnen biers, welche sie die Kaldenbecker
 auch soforth gedruncken hetten, welche obige des Henrichen
 Borchers Deposition der Alter Zeller Henrich Voß auff
 der Kaldenbeck wahr gesagt und in allen confirmiret, absque
 dolo et fraude auff der Kaldenbecke in praedio dicti Voß sti-
 pulatione facta mediante beyseins Clementis Loringh und
 Joanßen Dillingh, burgeren zu Newenborg alß adhibirten
 glaubhafften getzeugen in dato wie oben.

[Notariatssignet]

In rei sic gestae fidem /:latiori
 Extensione salua:/ requisitus scripsit
 et subscripsit solitoque notariatus sui
 signato communiuit.

Joannes Rötg[er] Albers.

Not[arius] Immat[riculatus].

Rückvermerk:

Deposito ra[tion]e richtung der Newenborgschen galgen. (1719).

Notariatssignet des Notars Joannes Rötger Albers (gestempelt)

Ø 2,8 cm

Bild: Initiale A (= Albers), darunter ein sechszackiger Stern

Devise: A. IOVE. PRINCIPIUM

Vgl.: Wermert, Josef: Die Siegel des Gemeindearchivs in Heek. In: Heimat- und Rathauspiegel Nr. 21 (1986). S. 682-683 Nr. 6 und 7; Abb. S. 709 Nr. 3; vgl. auch: Kohl, Wilhelm: Die Notariatsmatrikel des Fürstbistums Münster. In: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 20 (1962). Nr. 820 S. 38.

Zur Erläuterung

In der „herlicheit“ Nienborg, so bemerkt ein unbekannter Schreiber in der Mitte des 16. Jahrhunderts, sind „viertzig edelleuth nit allein van den Bis[chofen] von Monster, dan auch van dem Dhoemcapittel zu Munster unnd der gantzer Ritterschafft mit fillenn dapperenn unnd herlichenn privilegien unnd freyheitenn fur menschenn gedenckenn begiffigt, versehenn unnd begnadet.“¹ Über diese privilegierte Landesburg und Burgmannschaft äußert sich ähnlich bewegt Johann Hobbeling in seiner Beschreibung des Stifts Münster vom Jahre 1655: „Diß ist aber im Ampt Horstmar wohl zu beobachten, daß darinne die Newenburg mit unterschiedlichen Adelichen Burglehne (deren, dem gemeinen außgeben nach, in Anzahl gleich den Thum-präebenden in der Thumb-Kirchen zu Münster 40. seyn sollen) auch beygelegenen Städtlein oder Flecken sich befindet, die Burg-Lehne auch in vorigen Jahren durch Adliche Personen, welche auf denen Münster-schen Landtagen in grosser Stattlicher Anzahl zugleich zu erscheinen pflegen, mehrentheils bewohnt gewesen, es residiren aber itzo gar wenig daselbst, sondern haben die Burgmänner mehrentheils neben ihrem Burg-Lehn andere Adliche Häuser für ihre ordinari Residentz und Wohnungen, sie haben auch unter sich ein gemein Siegel, einen Drosten, auch Jurisdictionem über ihr Gesinde und die Eingesessene in dem nestbey gelegenen Städtlein oder Flecken, neben einem Richter, auch keine Pfarr-Kirch, sondern nur Filiale Sacellum, so in die Pfarr-Kirch zu Heeck gehörig.“²

Zu den wesentlichsten Privilegien der im Jahre 1198 durch Fürstbischof Hermann II. von Münster gegründeten Landesburg Nienborg³ mit ihrer angesehenen und zahlenmäßig äußerst starken Burgmannschaft gehörte die Exemption vom Landgericht, dem Gogericht zum Santwelle. Die Burgmänner besaßen innerhalb von Burg und Freiheit Nienborg eine eigene Gerichtsbarkeit sowohl „in civilibus, fiscalibus et criminalibus“⁴. Heinrich von Hövel sagt hierüber in seinem um 1600 verfaßten Westfalenspiegel: „habent inquam ius gladii et capitale iudicium in maleficos“⁵. Deutlichstes äußeres Zeichen dieser Halsgerichtsbarkeit war der in der Freiheit Nienborg errichtete Galgen.

Hinrichtungen lassen sich in Nienborg am Ausgang des 16. Jahrhunderts nachweisen. 1590 wurden Grete tho Wexte, 1593 Engelbert Camp aus Wessum und 1594 ein Ungenannter durch den Scharfrichter Meister Hans und seinen Knecht aus Rheine hingerichtet.⁶ Wegen der nicht unerheblichen Kosten vor allem für das leibliche Wohl des Scharfrichters beschlossen die Burgmänner zu Nienborg am 13. September 1600, daß, sollte fernerhin der Scharfrichter gebraucht werden, „zuvor wegen d[er] Justitz und auch vor Jed[en] tagh Kost und beer mit Ime umb ein dreglichs gehandelt“ werde.⁷ Noch aus dem Jahre 1761 findet sich die Nachricht, daß ein gewisser Albert beinahe unschuldigerweise gehängt worden wäre.⁸

Die Gerichtsbarkeit der Burgmänner bestand bis zum beginnenden 19. Jahrhundert. Wenige Jahre nach der Säkularisation des Fürstentums Münster und zu Beginn der Regierung des Großherzogtums Berg im Jahre 1807 – nach einem kurzen Intermezzo einer selbständigen Grafschaft Salm-Horstmar – wurde das „Burgherrliche Patrimonial-Gericht“ aufgehoben.⁹ Einige Jahre später, 1811, beschlossen die Nienborger Burgmänner den Verkauf ihrer gemeinschaftlichen Besitzungen. Das kam einer faktischen Auflösung der Burgmannskorporation gleich, obwohl dieselbe sich ihre Gerechtigkeiten vorbehielt und daraus noch bis in die Mitte des Jahrhunderts Kapital zu ziehen verstand. Am 14. November 1811 schließlich wurde der Galgen mit dem dazugehörigen Platze versteigert. Für das Gebot von 5 Reichstaler und 32 Stüber erhielt der Kaufmann Joseph Winkelhues zu Nienborg den Zuschlag.¹⁰ Nach Ausweis des Urkatasters von 1827/29 hieß das Grundstück noch immer „Galgengarten“ und wurde nunmehr als Gemüsegarten genutzt. Seine Größe betrug 14 Ruten 60 Fuß.¹¹

Der genaue Standort des Galgens läßt sich mit Hilfe des Urkatasters leicht rekonstruieren. Er lag nahe der ehemaligen Landesburg Nienborg an der vor allem im späten Mittelalter bedeutenden Handelsverbindung von Münster nach Deventer¹², der heutigen Schöppinger Straße. Hier war er

wegen seiner damals offenen Lage bereits von weitem sichtbar. Der Galgenplatz wird jetzt von der gegen Ende der 1960er Jahre neu geschaffenen Bischof-Hermann-Straße überquert und völlig eingenommen, die, von der Hauptstraße kommend, an dieser Stelle in die Schöppinger Straße mündet. Bodenfunde sind hier – auch beim Straßenbau – bislang nicht bekannt geworden, obgleich doch die Gräber der üblicherweise unterm Galgen verscharrten Delinquenten zu erwarten gewesen wären.

Der Galgenstandort an alten Landstraßen ist vielfach nachweisbar und kann gar als typisch bezeichnet werden.¹³ Jeder Durchreisende sollte nicht zuletzt durch den Anblick der Richtstätte auf die Hochgerichtsbarkeit hingewiesen und zusätzlich durch die üblicherweise bis zur Verwesung hängenden Körper der Hingerichteten abgeschreckt werden.

In Nienborg befindet sich schräg gegenüber dieser alten Richtstätte, an der anderen Straßenseite, ein Heiligenhäuschen mit dem Standbild des hl. Antonius von Padua aus neuerer Zeit. Im Fuße des Bildstockes ist jedoch eine Steinplatte des 17./18. Jahrhunderts eingemauert, die die Inschrift „*Sanct Antonius ora pro nobis*“ trägt. Der hl. Antonius von Padua besaß große Verehrung beim Volke und wurde gerne auch zur Vertreibung dämonischer und teuflischer Mächte angerufen.¹⁴ Die verrufene, mit Schauer und abergläubischen Vorstellungen verbundene Richtstätte sollte möglicherweise durch das Bildnis des Heiligen gebannt werden. Vielleicht aber steht der Bildstock dort auch in der Absicht, den Delinquenten zu später Reue zu ermuntern, ihm die Möglichkeit zu geben, kurz vor der Vollstreckung des Urteils den Heiligen als Vermittler bei Gott anzuflehen.¹⁵

Welche Form der Nienborger Galgen hatte – war er ein Kniegalgen nach der heute gängigen Vorstellung oder bestand er aus zwei senkrecht stehenden Pfosten mit einem Querbalken darüber – wir wissen es nicht. Im Juli des Jahres 1719 jedenfalls war er umgefallen oder aus welchen Gründen auch immer zerstört, so daß man sich vor die Aufgabe gestellt sah, umgehend einen neuen errichten zu lassen. Vielleicht aus Sorge vor Entehrung bei der Neuerrichtung des Galgens, vielleicht auch aus Furcht vor möglichen rechtlichen Konsequenzen, der damalige Richter zu Nienborg Bernhard Jobst Zumpoll¹⁶ sah sich jedenfalls veranlaßt, genaueste Kundschaft über das hergebrachte Ritual bei einer solchen Richtung einzuziehen. Der Notar Joannes Rötger Albers¹⁷ zu Nienborg wurde daher beauftragt, über die Formalitäten bei der letzten Aufrichtung des Galgens zu recherchieren. Der Notar begab sich also am 10. Juli 1719 in Begleitung der Nienborger Bürger Clemens Loringh und Joan Dillingh in die Bauerschaft Callenbeck, um im Hause des Zellers Voß zwei Zeugen zu befragen: 1. Henrich Borchers, Einwohner der Bauerschaft Wext im Kirchspiel Heek, und 2. Zeller Henrich Voß senior. Dort machte Henrich Borchers folgende Aussage, die anschließend vom zweiten Zeugen bestätigt wurde: der ehemalige Richter Joan Henrich Albers habe an Stelle des seinerzeit umgefallenen Galgens in der Freiheit Nienborg innerhalb von drei Tagen einen neuen wieder aufrichten lassen. Die Richtung sei durch die Bauerschaft Callenbeck erfolgt, d. h. hierzu sei aus jedem Hause ein Mann beteiligt gewesen. Er selbst habe hieran namens seines damaligen Bauern teilgenommen, des Zellers Holtkampff auf der Callenbeck, bei dem er lange Jahre als Knecht gedient habe. Die Richtung sei folgendermaßen vor sich gegangen: der Richter und der Zimmermeister Wibbelt Wibbels hätten zuerst die Hand auf das Holz gelegt. Dann sei ein Gebet gesprochen worden. Darauf hätten die Callenbecker den Galgen aufgerichtet. Nach erfolgter Richtung sei ihnen eine Tonne Bier gespendet worden, die man auch sogleich vertrunken habe.¹⁸

Der hier beschriebene Vorgang lag im Jahre 1719 bereits einige Jahrzehnte zurück. Durch die in dem notariellen Zeugnis genannten Personen, den Richter Joan Henrich Albers¹⁹ und den Zimmermeister Wibbelt Wibbels²⁰, läßt sich das Ereignis in die Zeit zwischen 1664 und 1679 zurückdatieren.

Der Bau oder die Wiederaufrichtung eines Galgens galt nach allgemeiner Auffassung als verunreinigend und entehrend. Die Furcht davor führte vielerorts zu heute merkwürdig anmutenden Ritualen.²¹ Galgenbau war Sache der Obrigkeit und wurde von dieser streng überwacht.²² Als deren

Vertreter fungierte in Nienborg der Richter, der durch seine Anwesenheit und symbolische Hilfeleistung in Form der Handauflegung auf das Richtholz – zusammen mit dem Zimmermeister – die Arbeit für ehrlich erklärte und zusätzlich ein Gebet zu Gott sprach.²³ Der Zimmermann für diese eigentlich ehrenrührige Tätigkeit mußte gemäß der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 aus der Anzahl der im Gerichtsbezirk tätigen Zimmerleute durch das Los ermittelt und verpflichtet werden. Er hatte die Arbeit gegen den gewöhnlichen Tageslohn zu verrichten und durfte dafür unter Androhung von Strafe von niemanden geschmäht, gescholten oder verachtet werden.²⁴

Das gemeinsame Gelage bildete üblicherweise den Abschluß solcher Arbeiten, die mancherorts gar zu kleineren Volksfesten ausarten konnten.

Die Heranziehung der Bewohner der Bauerschaft Callenbeck zu dieser Tätigkeit – nicht der der Stadt Nienborg – hatte seinen Grund darin, daß erstere hergebracht zu derartigen Dienstleistungen für die Burg und die Burgmannschaft verpflichtet waren. Nach einer Mitteilung des Jahres 1722 gehörte zu diesen Verpflichtungen u.a.: *„wan die h[erren] Borgmänner zu nöhtiger beßerung ihrer Weeg, brücken und straeßen dieselbe dazu gebrauchen, fahren und arbeiten helfen müßen, auch wan casu ein delinquent in besagter freyheith Nienborg muß bewacht werden, die Kallenbecker solcheß verrichten, anbey so brieff an denen h[erren] Borgmännern hin undt wieder zu schicken seynt, selbige tragen müßen“*.²⁵

Anmerkungen:

- 1 Haus Egelborg: Bestand Egelborg Akten Nr. 924.
- 2 Johann Hobbelings Beschreibung Des ganzen Stifts Münster Und Johann von der Berschwordt Westphälisches Adeliches Stammbuch. Welche Als einen fortgesetzten Beytrag Westphälischer Geschichte Zuerst ans Licht bringet Und iene Mit einem dreyfachen neuen Anhange Vermehret und erläutert Johann Diederich von Steinen. Dortmund 1742. S. 55.
- 3 Vgl. zu Nienborg u.a.: Nacke, Franz, Georg Kuschel, Heinz Lammers u.a.: 775 Jahre Nienborg 1198–1973. 90 Jahre Freiwillige Feuerwehr Nienborg. 50 Jahre Sportclub Rot-Weiß Nienborg. Hrsg.: Heimatverein Nienborg. Nienborg 1973; Nacke, Aloys: Nienborg. Hrsg.: Westfälischer Heimatbund in Verbindung mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege. Münster 1984. (= Westfälische Kunststätten 34). Vgl. auch: Merten, Friedrich Wilhelm: Entstehungs- und Rechtsgeschichte der Burgmannschaften in Westfalen. Diss. Bonn 1911; Wermert, Josef: Das Gemeindearchiv Heek: seine Geschichte und seine Bestände. Teil 1: Einführung. Heek 1986.
- 4 StAM: Amt Horstmar Akten 187 (Bericht des Nienborger Richters Laurenz Anton Zumpoll über die Jurisdiktion und über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Nienborg von 1767).
- 5 StAM: Altertumsverein Münster, Hschr. Nr. 108. S. 95.
- 6 Haus Egelborg: Bestand Egelborg Akten Nr. 323.
- 7 Haus Diepenbrock: Urk. Nachträge Nr. 241 fol. 8v.
- 8 Vgl.: Wermert (wie Anm. 3). Teil 2: Urkunden (1364–1816): Die Zeit des Alten Reiches und der Übergangsregierungen. Heek 1986. S. 201 Nr. 243. – Von der Hinrichtung eines Juden am Galgen in Nienborg berichtet Heinz Bügener in seiner Sammlung „Sagen aus dem Kreise Ahaus“ in: Lindemann, Karl und Heinrich Brambrink (Hrsg.): Kreis Ahaus. Vom Werden unserer Heimat. Gelsenkirchen 1938. S. 514.
- 9 GA Heek: Akten C Nr. 24 und 25 (Chronik der Bürgermeisterei Nienborg). – Aus dem Jahre 1806 liegt letztmalig ein Verzeichnis der Bediensteten dieses „*Burgherrlichen Patrimonial-Gerichts*“ vor: Richter: Paul Ludwig Balzer; Gerichtsschöffen und Assessoren: Bern. Herm. Uppenkamp und Joseph Münstermann; Gerichtsschreiber: Arnold Georg Grone; Fiskus: Anton Grone; Prokuratoren: Bern. Lohe, Franz Bern. Lankhorst und Anton Grone; Gerichtsdienner: Ludolph Plenters (Rheingräflicher Hof- und Adreß-Calender auf das Jahr Christi 1806. S. 23). – Auch die von 1776–1802 erschienenen Adreß-Kalender des Hochstifts Münster verzeichnen die Bediensteten des Burggerichts zu Nienborg.
- 10 GA Heek: Akten B Nr. 155. S. 4. – Vgl. zur Burgmannschaft Nienborg auch: Wermert (wie Anm. 3). Teil 1: Einführung. Heek 1986. S. 5–13, hier: S. 10.

- 11 Katasteramt Borken: Güterverzeichnis von Nienborg (1829): Flur 4 Parzelle 507; GA Heek: Urkatasterkarte von Nienborg (1827).
- 12 Prinz, Joseph: Mimigernaford - Münster. Die Entstehung einer Stadt. 2. verbesserte und ergänzte Auflage. Münster 1976. S. 14. (= Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung. Bd. 4); Weczerka, Hugo: Hansische Handelsstraßen. Textband. Nach Vorarbeiten von Friedrich Bruns. Köln/Graz 1967. S. 418. (= Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte. NF Bd. 13 Teil 2).
- 13 Dietz, Josef: Alte Gerichtsstätten im Bonner Land und ihr Fortleben in der Volksüberlieferung. In: Rheinisches Jahrbuch für Volkskunde 1 (1950). S. 212; vgl. auch: Helfer, Christian: Positionsmerkmale des Galgenplatzes am unteren Mittelrhein. In: ebenda 13/14 (1962/63). S. 39-59.– Dietz (S. 212) und Helfer (S. 57) weisen auch auf die häufige Nähe von Siechenhäusern hin. Tatsächlich stand in Nienborg das Heilig-Geist-Armenhaus nur in ca. 100 Meter Entfernung vom Galgenplatz.
- 14 Vgl.: Lexikon der Deutschen Heiligen, Seligen, Ehrwürdigen und Gottseligen. Unter Mitarbeit von Rudolf Lill und Placidius Mittler hrsg. von Jakob Torsy. Köln 1959. Sp. 49; Lexikon für Theologie und Kirche. 2. neubearbeitete Auflage. Bd. 1. Freiburg i.B. 1930. Sp. 518.
- 15 Bildstöcke an Hinrichtungsstätten sind vielfach belegt. Vgl. z. B.: Helfer (wie Anm. 13). S. 43; Galgen- und Köpflätze – Armesünder-Betstätten. In: Deutsche Gaue Kaufbeuren Bd. 38 (1937). Heft 3. S. 79–80.
- 16 Bernhardt Jobst Zumpoll, Sohn des Rezeptors des Kirchspiels Heek Dietrich Arnold Zumpoll und der Margarethe (von) Plettenberg, wurde zu Nienborg am 23.10.1667 getauft. (PFA Nienborg: Kirchenbuch 1 fol. 116v). Er heiratete zu Dorsten am 18.10.1699 Catharina Margarethe Elisabeth Maess (freundliche Mitteilung von Herrn Hans Jürgen Warnecke, Borghorst) und starb zu Nienborg am 10.6.1723 (PFA Nienborg: Kirchenbuch 3 fol. 80r). Als Richter zu Nienborg ist er seit 1690 nachweisbar (GA Heek: Akten A Nr. 146).
- 17 Joannes Rötger Albers, Sohn des Richters Joan Henrich Albers, wurde am 20.2.1667 zu Nienborg getauft (PFA Nienborg: Kirchenbuch 1 fol. 116r). Er heiratete in Nienborg am 26.9.1701 Anna Agnes Maeß und starb daselbst am 18.9.1722 (ebenda. Kirchenbuch 2 fol. 6v und fol. 59r). Albers immatrikulierte sich als Notar zu Münster am 27.3.1697 (Kohl, Wilhelm: Die Notariatsmatrikel des Fürstbistums Münster. In: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 20 (1962). Nr. 1207 S. 48).
- 18 Haus Egelborg: Bestand Nienborg Nr. 16.
- 19 Joan Henrich Albers, getauft in Metelen im Februar 1636, Sohn des Bernd Albers (PFA Metelen: Kirchenbuch 1 S. 22), immatrikulierte sich als Notar zu Münster am 23.8.1659 (vgl.: Kohl (wie Anm. 17). Nr. 820 S. 38). Er heiratete in Nienborg am 22.11.1663 Anna Catharina Asbeck (PFA Nienborg: Kirchenbuch 1 fol. 113v). Am 4.10.1664 erhielt er das Richteramt in Nienborg übertragen (Haus Egelborg: Bestand Nienborg Nr. 2). Ein Gerichtsprotokoll aus seiner Hand liegt bis einschließlich den 17.7.1678 vor (ebenda). Albers dürfte kurze Zeit später verstorben sein, denn am 1.2.1679 wird Caspar Böhmer als „neuer“ Richter genannt (PFA Nienborg: Kirchenbuch 1 fol. 133r; vgl. auch dessen Erwähnung vom 14.6.1679: StAM: Fstm. Münster Amt Horstmar Nr. 99). Am 30.10.1679 wird Anna Catharina Asbeck als Witwe des Richters und Amtmanns der Burgmänner Joan Henrich Albers genannt (GA Heek: Urk. 108a). Am 9.2.1682 finden sich Anna Catharina Asbeck, Witwe des Richters Joan Henrich Albers, jetzt Frau des Wennemer Fischer zu Nienborg, und Engelbert Albers aus Metelen als Vormünder der unmündigen Kinder des Richters verzeichnet (GA Metelen: Urk. 156; vgl. auch STA Münster: a. j. Nr. 930 von 1684).
- 20 Zimmermeister Wibbelt Wibbels, auch Wigbold Wibbels oder Wubbels genannt, brachte am 31.8.1648 die Glocken in den Kirchturm zu Nienborg ein (PFA Nienborg: Kirchenbuch 1 fol. 51r). Er heiratete am 7.11.1649 in Nienborg Anna Hofstette (ebenda. fol. 100r). Letztmalig genannt wird er am 8.7.1677 (StAM: Fstm. Münster Landesarchiv 237 I Nr. 35), als tot erwähnt wird er am 14.6.1679 (Frau blind) (ebenda Amt Horstmar Nr. 99). Freundliche Mitteilung von Herrn Franz Nacke, Gronau.
- 21 Vgl.: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Bd. 3. Berlin/Leipzig 1931. Sp. 260; Justiz in alter Zeit. Rothenburg 1984. S. 329. (= Schriftenreihe des Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber Bd. 6).
- 22 So erging 1685 ein Befehl des Landesherrn, daß die beiden umgefallenen Galgen im Kirchspiel Alstätte unverzüglich wieder aufgebaut werden sollten (StAM: Fstm. Münster Landesarchiv 177,2: fehlt).– 1746 erließ die Regierung in Münster ein Reskript, daß die fehlenden bzw. baufälligen Galgen in den Garnisonen („*theilß die galgen abgehen, theils aber in solchen bawfalligen standt befindlich seyn, daß selbige die execution ohne unglück zu befürchten, nicht werden außhalten können*“) nach Maßgabe der Artikel 215 ff. der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 ersetzt oder neuerrichtet werden sollten. Als Maßstab für die Kostenberechnung wurde ein Auszug aus den Rechnungen des Oberkriegskommissars von Oktober 1691 beigelegt. Danach hatte der Brigadier Corfey damals für den zu Warendorf neuerrichteten Galgen an Geld ausgelegt: für den Zimmermeister für Holz und Arbeitslohn 4 Reichstaler 14 Schilling, für den Scharfrichter wegen der Aufrichtung des Galgens 3 Reichstaler (StAM: Amt Bocholt Nr. 51).
- 23 Noch am Ende des 18. Jahrhunderts mußte in Marburg der Oberschultheiß den ersten Axthieb an dem zum Bau des Galgens vorgesehenen Baum verrichten, um die Arbeit für ehrlich zu erklären (Handwörterbuch (wie Anm. 21). Bd. 3. Berlin/Leipzig 1931. Sp. 260).
- 24 Vgl.: Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina). Hrsg. und erläutert von Gustav Radbruch. 6. durchgesehene Auflage hrsg. von Arthur Kaufmann. Stuttgart 1991. S. 127–128. § 215–218. (= Reclam 2990).
- 25 Schreiben des Burgmanns J. H. C. von Beverförde an den Freiherrn von Twickel (Archiv Haus Havixbeck: Nienborg, ohne Signatur).